

VP Buttisholz-Nottwil-Oberkirch 2012-2017

Teilnahmebedingungen

Die Teilnahme am Vernetzungsprojekt ist an Bedingungen geknüpft, welche einerseits durch die entsprechende Vollzugsverordnung des Bundes und durch ergänzende Bestimmungen des Kantons festgesetzt sind. Darüber hinaus kann eine Projektträgerschaft weitere Bedingungen stellen, welche auf die lokalen Verhältnisse und auf spezielle Zielsetzungen hin ausgerichtet sein können.

A Allgemeiner Teil

- A 1** Die Teilnahme am Vernetzungsprojekt gründet auf einer **schriftlichen Vereinbarung** mit der Projektträgerschaft. Mit seiner Unterschrift akzeptiert der Bewirtschafter die Teilnahmebedingungen. In der Vereinbarung werden die zur Vernetzung zählenden Ökoelemente aufgelistet und **Aufwertungsmassnahmen** festgelegt.
- A 2** Der Betrieb nimmt an einer einzelbetrieblichen **Beratung** zur Optimierung der ökologischen Massnahmen teil. Die Beratung wird von der Projektträgerschaft organisiert.
- A 3** Die **Verpflichtungsdauer** beginnt mit dem Eintritt ins Vernetzungsprojekt Buttisholz-Nottwil-Oberkirch (Abschluss der Vereinbarung – gemäss Vereinbarung Abschnitt h) und endet im Jahr 2017 (Projektende 1. Phase). Tritt ein Bewirtschafter vor Projektabschluss aus dem Vernetzungsprojekt aus, so sind die bereits ausgerichteten Beiträge von maximal 3 Jahren zurück zu erstatten (Ausnahme: Höhere Gewalt; Bewirtschafterwechsel).
- A 4** Für Flächen in Naturschutzzonen oder in Gebieten mit Naturschutzverordnungen müssen **NHG-Verträge** bestehen. Sämtliche NHG-Verträge werden nach den neusten Vorgaben der Abteilung Natur und Landschaft bewirtschaftet. Betriebe, welche diese Bedingung nicht erfüllen, können nicht am Vernetzungsprojekt teilnehmen.
- A 5** Die **Lage der ökologischen Ausgleichsflächen** muss den generellen naturschutzfachlichen Vorgaben des Vernetzungsprojektes entsprechen. Die Projektträgerschaft entscheidet im Zweifelsfall über die Erfüllung dieser Bedingung und kann einzelne, ungeeignet erscheinende Flächen von der Vernetzung ausschliessen
- A 6** Der Bewirtschafter muss auf seinem Betrieb mindestens **5%** der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) als **nicht düngbare Fläche** (Extensivwiesen, Streueflächen, Hecken, Brachen, Saum auf Ackerflächen, Ruderalflächen) ausweisen.

B Pflege und Bewirtschaftung von Ökoelementen im Vernetzungsprojekt

Grundsätzlich gelten bei der Bewirtschaftung von Ökoelementen die Auflagen gemäß der Direktzahlungsverordnung DZV. Für die Teilnahme am Vernetzungsprojekt sind bei einzelnen Ökoelementen zusätzliche Vorgaben zu beachten.

- B 1** Der Schnitt aller ökologischen Ausgleichsflächen erfolgt **ohne Mähauflbereiter** (Quetscher, Schlegler).
- B 2** **Extensiv genutzte Wiesen** im Vernetzungsprojekt müssen entweder nach der Nutzungsvariante „Standard“ oder nach der Variante „Flex“ bewirtschaftet werden (Achtung: bei NHG-Flächen gelten immer die NHG-Bestimmungen). Die Wahl der Nutzungsvariante soll die Qualität der botanischen Zusammensetzung fördern und wird zusammen mit der Projektträgerschaft im Rahmen der Betriebsberatung aus fachlichen Überlegungen beurteilt und in der Vereinbarung schriftlich festgehalten. Die einmal festgelegte Nutzungsvariante gilt während der ganzen Vereinbarungsdauer. Für die Bewirtschaftung von NHG-Flächen sind die Vertragsbestimmungen von lawa (Abt. Natur

und Landschaft) massgebend. In jedem Fall benachrichtigt der Bewirtschafter die zuständige Jagdgesellschaft 2 Tage vor dem geplanten Heuschnitt aller Flächen in Waldrandnähe oder wo Rehe regelmässig Kitze setzen, damit die Jagdgesellschaft diese Flächen verblenden kann.

Variante Standard:

Der erste Schnitt darf im Talgebiet nicht vor dem 15. Juni vorgenommen werden. Bei jeder Schnittnutzung sind mindestens 10% der Fläche in Streifenform stehen zu lassen, wobei die Lage der Streifen bei jeder Nutzung zu wechseln ist.

Variante Flex:

Das Datum des 1. Schnitts ist frei wählbar. Bei jeder Nutzung bis Ende August ist Dürrfutter zu bereiten. Bei jeder Schnittnutzung sind mindestens 10% in Streifenform stehen zu lassen, wobei die Lage der Streifen bei jeder Nutzung zu wechseln ist. Das Nutzungsintervall beträgt bis am 1. September mindestens 8 Wochen.

Für beide Varianten gilt:

Eine allfällige Herbstbeweidung muss schonend erfolgen (erlaubt ist eine einmalige kurze Beweidung des letzten Aufwuchses) und darf zwischen dem 1. September und dem 30. November erfolgen. Bei einer Beweidung mit Schafen darf keine Zufütterung auf der Weide erfolgen und 10% der Fläche müssen ausgezäunt werden.

Die Schnitthöhe soll mindestens 7 cm betragen.

Die 10% Fläche, die bei jedem Schnitt stehengelassen werden müssen, dienen zahlreichen Kleintieren als Refugium. Damit die mobilen Tiere während den Mäharbeiten in Richtung Refugium flüchten können, soll die Schnittrichtung gegen den Zufluchtsort hin erfolgen.

- B 3 Streueflächen, Feucht- und Nasswiesen** erhalten den Vernetzungsbeitrag unter der Bedingung, dass bei jedem Schnitt mindestens 10% der Fläche stehen bleiben (= Refugium, Standort alternierend; Schnittrichtung hin zum Refugium). Feucht- und Nasswiesen werden jährlich oder alle 2 Jahre frühestens ab 1. September geschnitten. Für die Bewirtschaftung von NHG-Flächen sind die Vertragsbestimmungen des NHG massgebend.
- B 4** Für **wenig intensiv genutzte Wiesen** werden Vernetzungsbeiträge entrichtet, wenn diese Ökoqualität gemäß ÖQV aufweisen. Bezüglich Bewirtschaftungsaufgaben und Beweidung gelten dieselben Regeln wie für Extensivwiesen.
- B 5** Für **extensiv genutzte Weiden** von mindestens 50 Aren Grösse können Vernetzungsbeiträge ausgerichtet werden, wenn diese über eine hohe Strukturvielfalt verfügen (mind. 8 auf der Fläche verteilte Objekte pro ha aus folgender Liste: Sträucher, Feldgehölze, Asthaufen, Steinhaufen, Felsaufschlüsse). Die Bestossung ist so zu regulieren, dass nie mehr als 80% des Pflanzenbestandes kurz abgeweidet wird. Extensiv genutzte Weiden können nicht an die 5% nicht düngbaren Flächen angerechnet werden.
- B 6** **Hochstamm-Feldobstbäume** innerhalb der LN sind beitragsberechtigt. Neupflanzungen sind ebenfalls beitragsberechtigt, wenn diese naturschutzfachlich sinnvoll sind. Die Neuanlage von Obstgärten und grössere Ergänzungen bestehender Anlagen müssen mit dem Landwirtschaftsbeauftragten abgesprochen sein. Neu- und Ergänzungspflanzungen von über 50 Bäumen unterliegen den geänderten Bestimmungen der ÖQV-Qualitätsrichtlinien vom 1.1.2011. Pro Hektare sind maximal 120 Bäume beitragsberechtigt (max. 100 bei Kirschen, Nussbäumen und Kastanien). Hochstammobstbäume, die im Vernetzungsprojekt angemeldet sind, müssen bei Abgang ersetzt werden, sodass der Bestand der angemeldeten Bäume konstant bleibt (gilt auch für Bäume ohne ÖQV-Qualität).

- B 7 Standortgerechte, einheimische Einzelbäume** innerhalb der LN sind beitragsberechtigt, wenn folgende Kriterien erfüllt sind: Der Abstand zwischen den Bäumen muss mindestens 10 m, der Abstand zum Waldrand mindestens 20 m betragen. Beitragsberechtigte Laubbäume weisen einen Stammumfang von mindestens 60 cm (gemessen auf Brusthöhe) auf, Nadelbäume mindestens 100 cm. Kleinere Bäume und Neupflanzungen sind anrechenbar, wenn diese vom Projekt her erwünscht sind.
- B 8** Für **Hecken, Feld- und Ufergehölze mit Saum** wird der Vernetzungsbeitrag nur ausbezahlt, wenn diese im Ökoausgleich angemeldet sind und entsprechend gemäss den Vorgaben der Direktzahlungsverordnung DZV gepflegt werden. Hecken in der Vernetzung sollen sich in Richtung Ökoqualität entwickeln und deshalb möglichst selektiv geschnitten oder mit andern Aufwertungsmassnahmen verbessert werden, sofern nötig.
- Empfehlung:** Krautsaum nur einmal jährlich, abschnittsweise mähen. Die erste Hälfte nicht früher als Extensivwiesen. Die zweite Hälfte frühestens 6 Wochen später.
- B 9** **Alle Hecken** des Betriebes müssen bei der Strukturdatenerhebung **korrekt deklariert** werden, sei es als Hecke mit Pufferstreifen oder als Hecke mit Saum.
- B 10** Ökoelemente innerhalb des Ackerbaues (**Buntbrachen, Rotationsbrachen, Säume auf Ackerflächen, Ackerschonstreifen**) bekommen den Vernetzungsbeitrag, wenn sie gemäss den Bedingungen der Direktzahlungsverordnung bewirtschaftet werden und im Ökoausgleich angemeldet sind.

C Besondere Massnahmen Vernetzungsprojekt Buttisholz-Nottwil-Oberkirch

Die besonderen Massnahmen helfen mit, die Projektziele zu erreichen. Die folgende Massnahme C1 ist obligatorisch für alle Betriebe.

- C 1** Erstellen von mindestens **1 Kleinstruktur** (Ast-, Stein-, Streuehaufen, Trockenmauer, Tümpel) **pro 5 ha** (angebroschene) LN innerhalb oder in der Nähe von ökologischen Ausgleichsflächen. Geeignete Standorte für die Kleinstrukturen werden anlässlich der einzelbetrieblichen Beratung ermittelt und auf dem Betriebsplan eingezeichnet. Die Kleinstrukturen werden regelmässig gepflegt und bei Bedarf erneuert.

Alle Betriebe im Vernetzungsprojekt setzen im Weiteren wahlweise **1 der 5 folgenden Massnahmen** auf ihrem Betrieb um: Die gewählten Massnahmen und ihre Umsetzungsfristen werden in der Vereinbarung festgehalten

- C 2** Einrichten eines **Saumes** (Krautsaum) von mindestens 50 m Länge, mindestens 3 m und maximal 6 m Breite entlang von Waldrändern, Bördern, Wegrändern. Keine Düngung. Schnitt: jährlich höchstens 1 x in Etappen. Die erste Hälfte darf an demselben Termin wie die Extensivwiesen geschnitten werden. Die 2. Hälfte darf frühestens 6 Wochen nach dem 1. Schnitt geschnitten werden. Die Säume müssen mindestens 1 x in 3 Jahren gemäht werden. Das Schnittgut ist abzuführen.
- C 3** Einrichten eines **Saumes** (Spierstaudensaum) von mindestens 50 m Länge und einer Mindestbreite von 1 m entlang von gehölzfreien Bachufern. Der Saum wird beidseitig des Gewässers angelegt, ausser wenn dies nicht möglich ist, z.B. wegen Grenzverläufen und Eigentumsverhältnissen. Schnitt: ab 1. September maximal 1 x jährlich und nur zur Hälfte ihrer Länge. Ein reduzierter Schnitt ist möglich, muss aber mindestens 1 x alle 3 Jahre vorgenommen werden. Das Schnittgut ist abzuführen.

***Bemerkungen zu C1 und C2:** Bei Säumen handelt es sich um Pflanzenbestände, die zwar regelmässig genutzt werden, aber in so grossen Abständen, dass immer ein Teil „alt“, d.h. in reifem oder überständigem Zustand vorhanden ist, auch über den Winter. Dadurch werden Säume zu wertvollen Fortpflanzungs- und Rückzugsgebieten, vor allem für*

Kleinlebewesen, aber auch für grössere Wildtiere wie zum Beispiel den Feldhasen. Säume haben für den Vernetzungsgedanken grosse Bedeutung und sollen deshalb gefördert werden. Der Begriff „Saum“ kommt in der Direktzahlungsverordnung nicht vor. Säume können aber unter Extensivwiesen (EW) im Ökoausgleich angemeldet werden. Die Mindestfläche beträgt 1 Are.

Der Begriff "Saum" wird mehrfach verwendet:

Krautsaum und Spierstaudensaum sind Begriffe für Säume mit unterschiedlicher Pflanzenzusammensetzung, die sich aufgrund der verschiedenen Standorte dieser Säume einstellen können und sollen. Säume entlang von Hecken sind feste Bestandteile des Ökoelementes Hecken und unterstehen den entsprechenden Pflegeauflagen der Hecken mit Saum. Säume auf Ackerflächen sind Ökoelemente im Bereich von Ackerkulturen und haben eigene Auflagen. Der Begriff Pufferstreifen wird verwendet im Zusammenhang mit Gewässern, Hecken oder Waldrändern und bezeichnet einen Bereich von mindestens drei Metern Breite mit Einschränkungen bezüglich Düngung und Pflanzenschutz, jedoch ohne Auflagen betreffend Schnittregime.

- C 3** Pflanzung eines standortgerechten einheimischen **Einzelbaumes**. Der Standort wird anlässlich der einzelbetrieblichen Beratung festgelegt.
- C 4** Einrichten von mindestens **1 Nisthilfe** an geeigneten Standorten und Stellen. An Gebäuden können dies Nistplätze oder Unterschlüpfen für Arten wie Schleiereule, Turmfalke, Schwalben, Fledermäuse sein. Innerhalb von Hochstamm-Obstgärten betrifft dies vor allem Nistkästen für den Gartenrotschwanz. Beratung erfolgt von der Projektträgerschaft und von Fachpersonen. Die Nisthilfen werden regelmässig unterhalten.
- C 5** Durchführen einer **Waldrandaufwertung** gemäß Vorgaben IAWA, Abteilung Wald. (Mindestlänge: 100 m; Bearbeitungstiefe 10 m; Fläche 10 Aren).